

RS OGH 2005/1/21 13R7/05k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.01.2005

Norm

GKTG §8

AußStrG §8

Rechtssatz

1. Wenn der Erbe in erster Instanz im (weitgehend) vom Gerichtskommissär geführten Verfahren nicht die Möglichkeit hatte, sich in irgendeiner Weise zu dessen Gebührenanspruch zu äußern, so widerspricht ein Vorbringen, mit dem im Rekurs des Erben ein Verschulden des Gerichtskommissärs geltend gemacht wird, nicht dem Neuerungsverbot.
2. Ist dem Gerichtskommissär vorzuwerfen, dass eine Liegenschaft in der ursprünglichen Verlassenschaftsabhandlung nicht einbezogen wurde, dürfen dem Erben daraus keine Mehrkosten betreffend den Gebührenanspruch des Gerichtskommissärs entstehen.

Entscheidungstexte

- 13 R 7/05k
Entscheidungstext LG Eisenstadt 21.01.2005 13 R 7/05k

Schlagworte

Gebührenanspruch des Gerichtskommissärs; Nachtragsabhandlung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2005:RES0000064

Dokumentnummer

JJR_20050121_LG00309_01300R00007_05K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at